

Finanzordnung

1. Die Verantwortung für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten obliegt dem Kassenwart.
2. Als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand legt der Hauptversammlung rechtzeitig vor Jahresbeginn einen Haushaltsplan mit den entsprechenden Erläuterungen vor. Einnahmen und Ausgaben müssen sich ausgleichen. In Ausnahmefällen, etwa bei größeren Anschaffungen, dürfen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, wenn eine Finanzierung aus dem Bestand oder aus zukünftigen Einnahmen gewährleistet ist.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und zeitnah zu erfassen und nachzuweisen.
5. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Zahlungsgrund zweifelsfrei zu erkennen sein. Für die Einnahmen erübrigt sich eine Nummerierung, da hierfür Gutschriften ohne gesonderte Einnahmen-Belege vorliegen (z.B. Zuschüsse, Spenden, Beitragszahlungen sowie Überweisungen von Turnierteilnehmern).
6. Die Kassenführung wird durch die Kassenprüfer gem. § 9 [Red.Anm.: mit der Satzungsänderung am 15. Juli 2015 zu § 8 geworden] der Satzung geprüft. Die Kassenprüfer sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten.
7. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
8. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
9. Die zu zahlenden Beiträge und deren Zahlungsmodus sind in einer Beitragsordnung geregelt.
10. Startgelder, Teilnahmegebühren und Reuegelder werden bei Bedarf vom Vorstand festgelegt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
11. Es werden nur Aufwendungen erstattet, die entstanden sind oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe (Pauschale) durchschnittlich anfallen werden.
12. Fahrtkosten und Startgelder werden grundsätzlich nur für Mannschaftsmeisterschaften und Tagungen erstattet, die vom KSB, vom NSV oder vom Bezirksverband veranstaltet werden.
13. Fahrtkosten werden bei Mannschaftskämpfen mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer für den Einsatz von 2 Fahrzeugen erstattet.
14. Aufwendungen, die in dieser Ordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.
15. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden als sachlich richtig zu bestätigen.

Red.Anm.: Die Finanzordnung wurde am 14. Dezember 2010 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie trat zum 1. Januar 2011 in Kraft. Sie wurde am 12.07.2022 von der Mitgliederversammlung in Nr. 13 geändert.